

Satzung

§1 Der am 01.01.1991 gegründete Sportverein

Kanuverein Laubegast e.V. Dresden

ist Nachfolger des 1922 gegründeten Laubegaster Rudervereins e.V. Der Sportverein hat seinen Sitz in Dresden, Laubegaster Ufer 35 und im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Registriernummer VR 942 eingetragen.

§ 2 Der Zweck

des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Kanusportes und aller damit verbundener Übungen und Leistungen. Gleichzeitig fördert der Verein die Kultur-, Jugend- und Sozialarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Kanuverein Laubegast e.V. Dresden mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen,

Ehrenmitglied können Personen werden, die sich im Verein sowie um die Förderung des Kanusports verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Aufnahme von Minderjährigen in den Verein bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluß und Tod. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. Ein Mitglied kann nur durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erhebliche Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen, Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafte Handlungen vorliegen. In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem Betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu den Verhandlungen des Vorstandes schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Bei Ausschluß aus dem Verein bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein für das laufende Jahr bestehen. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Während des Verfahrens des Ausgeschlossenen ruhen seine Mitgliedsrechte. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte: Benutzung des Bootshausgrundstückes und dessen Einrichtungen zur Sportausübung sowie Teilnahme an Versammlungen mit und ohne Stimmrecht. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums und Beiträge fristgemäß zu entrichten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Es ist nicht auf Dritte übertragbar. Mitglieder, die zur Zeit der Stimmabgabe mit mehr als 6 Monaten mit ihren Beitragszahlungen in Rückstand sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 5 Haftung - Versicherung - Hausrecht

Der Verein haftet nicht für alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder bei sportlicher Betätigung innerhalb und außerhalb der vom Verein genutzten Grundstücke sowie für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Eigentum bei Benutzung vereinseigener oder fremder Räume und Einrichtungen. Jedes Mitglied betätigt sich im Verein freiwillig und auf eigenes Risiko. Auf vom Verein genutzten Grundstücken, in Gebäuden oder Einrichtungen üben der Vorstand und die von ihm Beauftragten das Hausrecht aus. Einzelheiten bestimmen die entsprechenden Ordnungen.

§ 6 Beiträge

Bei der Aufnahme eines Mitgliedes erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, die sofort zahlbar ist. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, die laufenden Beiträge und die eventuell notwendigen Umlagen und Sondergebühren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Fälligkeitstermine setzt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Beiträge stunden, ermäßigen oder für begrenzte Zeit erlassen.

§ 7 Kinder- und Jugendabteilung

Die Kinder- und Jugendarbeit regelt die Jugendordnung. Die Kinder- und Jugendabteilung entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zugeführten Mittel.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

Erste Vorsitzende
Zweite Vorsitzende
Schatzmeister
Sportwarten
Kinder- und Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind

Vorsitzende
stellvertretende Vorsitzende
Schatzmeister

Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportwarte. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Scheidet im Laufe eines Jahres ein Mitglied des Vorstandes aus, ernennt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes hat sofortige Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden. Die Wahl des Kinder- und Jugendwartes regelt die Jugendordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Berichte vorzulegen sowie Beschlüsse zu fassen:

- Bericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Bericht des Schatzmeisters
- Festsetzungen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten sowie Genehmigung des Haushaltsplanes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Ablehnung und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes zur satzungsmäßigen Frist
- Beschluß über Anträge

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge von Mitgliedern, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, müssen schriftlich so rechtzeitig eingereicht werden, dass der Vorstand die Möglichkeit hat, über deren Aufnahme in die Tagesordnung zu beschließen. Anträge die von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Abstimmung erfolgt durch das Handzeichen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Alle weiteren Verfahrensweisen im Verein regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§ 14 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen und öffentlich auszuhängen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens zweidrittel der Mitglieder erscheinen müssen. Die Auflösung kann nur mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle beschlossener Auflösung, regelt sich gemäß den dann geltenden Gesetzen über die Gemeinnützigkeit. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gerichtsstand ist Dresden

§ 17 Die Satzung wurde in vorliegender Form am 21.01.2005 von den Mitgliedern des Vereins beschlossen.